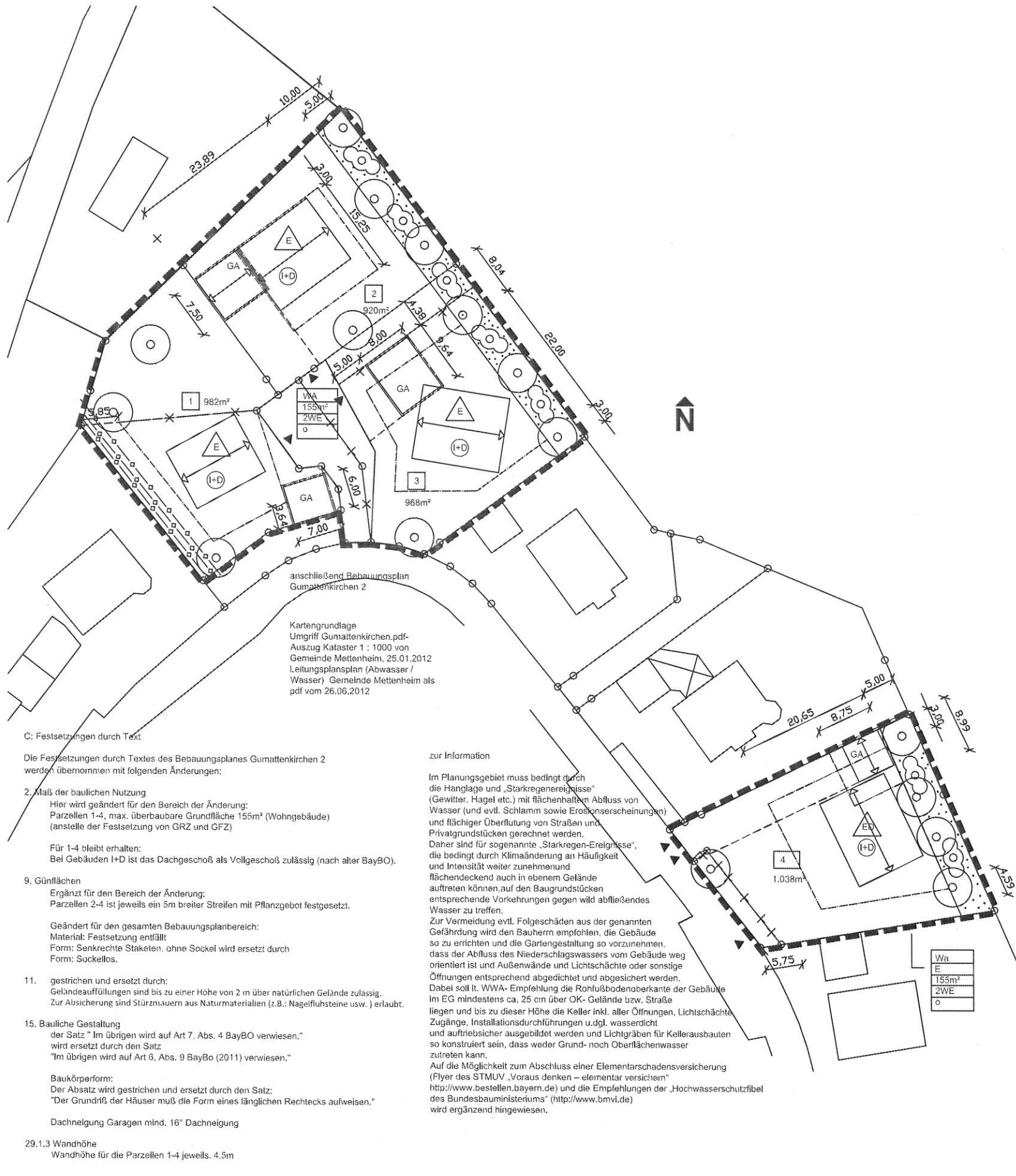


Festsetzung durch Planzeichen und Text

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Art der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen, Gestaltungsvorschriften
Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der Satzung als allgemeines Wohngebiet WA nach §4 BauNVO festgelegt.
 - Maß der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet gem. Baunutzungsverordnung
155m² zulässige Grundfläche GR in m²
2 WE Anzahl der der zulässigen Wohneinheiten im Baufenster
o Offene Bauweise
I+D maximale Anzahl der Vollgeschosse (gem. Definition BayBO alte Fassung) und ein Dachgeschloß als Vollgeschloß
 - Bauweise, Baugrenzen
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Doppelhaus oder Einzelhaus zulässig
- - - - - Baugrenze, Abstandsflächen nach BayBo i.d. gültigen Fassung sind einzuhalten.
← (Haupt-) Firstrichtung
 - Öffentliche und private Versorgungseinrichtung
Vor Baubeginn sind Spartenpläne einzuholen.
 - Überörtliche Verkehrs- und Hauptverkehrszüge nicht besetzt.
 - Verkehrsrflächen
Straßenverkehrsfläche
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallsentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen
◇ unterirdische Versorgungsleitung (Wasser)
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen nicht besetzt
 - Grünflächen
private Grünflächen
 - Wasserflächen nicht besetzt
 - Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen nicht besetzt
 - Flächen für die Landwirtschaft nicht besetzt
 - Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Bäume zu pflanzen
Sträucher zu pflanzen
 - Denkmalschutz nicht besetzt
 - Sonstige Planzeichen
0.1 Vermessung in Metern
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit Einfahrtspfeil
ST Stellplätze, Belag: Rasensteine, Rasenpflaster, wasserdurchlässiger Belag
GA Garagen
 - Hinweise
Planzeichenerklärung für die Hinweise
bestehende Grundstücksgrenze
aufzuhebende Grundstücksgrenze
vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Höhenlinien mit Höhenangaben in Metern ab NN
vorgeschlagener Baukörper
508/2 Flurstücknummer
1 Parzellennummer
- Hinweise
Die Hinweise des Bebauungsplanes Gumattenkirchen 2 in der gültigen Fassung werden übernommen.
Es wird ergänzt:
Punkt 5
Bezüglich der Windwurfgefahr des Waldes ist durch eine Grunddienstbarkeit eine Haftung der Gemeinde bzw. des Waldbesitzers im geänderten Bereich bei den Parzellen 3-4, 5a und 5b auszuschließen.



Änderungen Bebauungsplan Gumattenkirchen 2 im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung

Präambel

Die Gemeinde Mettenheim erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neubekanntmachung vom 27.01.1990 in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als **Satzung**.

**Verfahrensvermerke
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom XX.YY.2018 die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs-/Änderungsbeschluss wurde am XX.YY.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Mettenheim, den XX.YY.2018 -Siegel- Stefan Schalk, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom XX.YY.2018 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.YY.2018 bis einschließlich XX.YY.2018 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am XX.YY.2018 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mettenheim, den XX.YY.2018 -Siegel- Stefan Schalk, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom XX.YY.2018 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.YY.2018 bis einschließlich XX.YY.2018 beteiligt.

Mettenheim, den XX.YY.2018 -Siegel- Stefan Schalk, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom XX.YY.2018 den Bebauungsplan/die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom XX.YY.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mettenheim, den XX.YY.2018 -Siegel- Stefan Schalk, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Mettenheim, den XX.YY.2018 -Siegel- Stefan Schalk, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am XX.YY.2018. Der Bebauungsplan/die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Mettenheim zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan/die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mettenheim, den XX.YY.2018 -Siegel- Stefan Schalk, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Gumattenkirchen 2

**4. Änderung -
im vereinfachten Verfahren**

Gemeinde Mettenheim
Landkreis Mühldorf
Regierungsbezirk Oberbayern

M 1:500

Entwurf 20.09.2018

aufgestellt 20.09.2018
geändert XX.YY.2018

Dr. Ing. Stefan Hajek Architekt - Stadtplaner
Tannenstraße 2 83536 Gars - Haiden Tel. 08073-575